

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR GARTENORDNUNG
DES BEZIRKSVERBANDES DER GARTENFREUNDE STUTTGART e.V.,
ORGANISATION DER SIEDLER, EIGENHEIMER UND KLEINGÄRTNER

Liebe Gartenfreunde,

Sie sind Pächter einer Parzelle in der „Kleingartenanlage Hasenberg“ geworden. Wir möchten Sie deshalb nochmals als neuen „Gartenfreund“ in unserer Gemeinschaft willkommen heißen.

Sie haben den Pachtvertrag und die „Gartenordnung“ des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e. V. erhalten und den Empfang schriftlich bestätigt. Wir bitten Sie, beides recht bald durchzulesen, denn Sie ersparen sich und der Vereinsleitung viel Ärger, wenn Sie die darin enthaltenen Anweisungen kennen und sich dran halten.

In einer Gemeinschaft müssen bestimmte Ordnungen eingehalten werden, um ein gutes Zusammenleben zu ermöglichen.

Dies gilt auch für eine Gemeinschaft von fast 70 Kleingärten.

Leider hat die Erfahrung gezeigt, dass nicht jedem Mitglied selbstverständlich ist, was er innerhalb einer Gemeinschaftsanlage zu tun und zu lassen hat.

Die Vereinsleitung gibt Ihnen deshalb hiermit nochmals ergänzende Hinweise, um klare Verhältnisse zu schaffen.

Ihr Garten ist Teil einer Gemeinschaftsanlage. Er muss sich in seiner Gestaltung in die Gesamtanlage einfügen.

Wir teilen Ihnen mit was erlaubt ist bzw. sein muss und was nicht gestattet ist.

GARTENLAUB

Grundfläche: 2,50 x 3,50 Meter
Dachform: Pultdach
Dachdeckung: Gewellte Zementfaserplatten, kleines Wellenformat
Material: Holz
Standort: 2 Meter vom Außenzaun und/oder der Nachbargrenze entfernt
Anstrich: Braun

Die Lauben sind gut zu sichern und zu verschließen.

Alle Gartengeräte sind beim Verlassen des Gartens einzuschließen.

Das Versetzen von Lauben, jeder Anbau, Umbau und das Anbringen von Überdachungen, Markisen usw. ist nur nach Genehmigung durch die Vereinsleitung erlaubt.

1. Vorsitzender:	Peter Schreyäck	Breitscheidstr. 88	70176 Stuttgart	Tel. 0711/6364670
2. Vorsitzende:	Karin Härle	Obere Bismarkstr. 99	70197 Stuttgart	Tel. 0711/659002
Kassierer:	Daniel Blum	Kleiststraße 6	70197 Stuttgart	Tel. 0711/3056085
Schriftführer:	Breithaupt Georg	Senefelder Str. 96	70176 Stuttgart	Tel.: 0711/6374539

ZELTE / PARTYZELTE

Wir meinen, dass wir in unserer Kleingartenanlage keine Zelte aufstellen sollten. Stellen Sie sich vor, in einem Landschaftsschutzgebiet wie in unserer Kleingartenanlage würde jeder Kleingärtner noch zusätzlich zur Laube ein Zelt aufstellen.

Dies wäre mit unserem Verständnis von Landschaftsschutz nicht vereinbar.

Ihr Verein hat daher beschlossen, dass sämtliche Zelte die für Festivitäten, gleich welcher Art, im Ausnahmefall benötigt werden, spätestens nach 2 Tagen wieder vollständig -einschließlich Gestänge- wieder abgebaut werden müssen.

WEGE

Nicht gestattet sind Massivbeton, Asphaltbeläge oder Bitumendecken, glatte Wandfliesen, Ofenkacheln und dergleichen.

WEGEEINFASSUNGEN

Am natürlichsten wirken Polsterpflanzen und Natursteine, Rundhölzer und Rabattensteine sind ebenfalls zugelassen.

Nicht verwendet werden dürfen Flaschen, Dachpfannen, Bleche, Wellfaserzementplatten.

TREPPENSTUFEN

Natursteine, Rundhölzer und Betonplatten sind möglich.

Nicht gestattet sind ganz aus Beton gegossene Treppen.

WASSERBEHÄLTER

Verzinkte Wasserständen, Badewannen und sonstige größere Behälter sind so zu verkleiden, dass diese nicht auffallen.

Alle Behälter sind mit Deckel zu versehen.

Badewannen sind bei der Neuaufstellung nicht mehr erlaubt.

BIOTOPE / TEICHE

Die Anlage aller Arten von Biotopen, Teichen, Wasserläufen und dergleichen ist vorher durch die Vereinsleitung zu genehmigen.

Biotope und Teiche sind mit Matten (Stahlgeflecht) o. ä. absolut sicher abzudecken oder entsprechend zu umzäunen (Mindesthöhe 70 cm).

Der Vorstand weist Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass bei der Anlage von Biotopen/Teichen die Haftung bei Unfällen alleine in der Verantwortung des jeweiligen Pächters liegt.

WASSERLEITUNGEN

Für die Neuverlegung und Instandhaltung der Rohrleitungen innerhalb der Gärten hat jeder selbst zu sorgen. Es ist vom Verein in jedem Garten die Leitung bis zum Absperrhahn eingebaut.

Als Rohrmaterial kann verzinktes Gewinderohr oder PE-Rohr eingebaut werden.

Bei Rohrbrüchen, Undichtigkeiten oder Verlegung der Leitung ist der vom Verein gewählte Wasserwart einzubeziehen.

Beim Verlassen des Gartens ist darauf zu achten, dass alle Hähne geschlossen sind. Gartenschläuche müssen vom Wasserhahn abgetrennt werden.

ZAUN

Die Außenumzäunung wird vom Verein unterhalten und nach Bedarf erneuert.

Jeder Zaunanlieger hat dafür zu sorgen, dass der Maschendraht am Boden dicht abschließt, damit keine Hasen/Füchse in die Anlage kommen.

Die Zaunanlieger haben regelmäßig die Flächen außerhalb ihrer Zaunanlage zu säubern.

Der Zaun darf nicht mit Erde angehäufelt oder der Komposthaufen dagegen geschüttet werden.

Die Abgrenzung zum Nachbarn kann durch eine Reihe Beerensträucher, Spalierobst, Himbeer- oder Brombeerspalier (Mindestabstand beachten) oder Blumenstauden erfolgen.

Um eine Grenze sichtbar zu machen genügt auch ein Spanndraht, sauber mit Pfählen in 30 cm Höhe gezogen.

PFLANZABSTÄNDE VON DER NACHBARGRENZE

Bei Bäumen mindestens 2,00 Meter, bei Beerensträucher mindestens 1,00 Meter Abstand halten.

Unter keinen Umständen dürfen diese auf die Nachbargrenze gesetzt werden. Auch nicht im Einverständnis mit dem Nachbarn. Die Nachbarn wechseln und vorher getroffene Absprachen sind hinfällig. Es gibt keine gemeinsame Grenzbeplantung.

OBSTBÄUME

Erlaubt sind alle Obstsorten in Form von Buschbäumen, Spindelbüschen oder als Spalier gezogen. Die Obstbäume müssen auf schwach- oder mittelstark wachsenden Unterlagen veredelt sein.

Nicht angepflanzt werden dürfen Hoch- oder Halbstämme.

Sträucher und sonstige Zierbäume dürfen nicht höher als 2 m werden.

Die Grenzabstände sind laut Nachbarrecht einzuhalten.

Edelhölzer, gleich welcher Art, werden beim Gartenwechsel nicht vergütet.

Bestehen Zweifel bei der Neuanpflanzung von Bäumen, wenden Sie sich bitte an die gewählten Fachberater Ihres Gartenvereins.

SPRITZEN UND PFLEGE VON GEHÖLZEN

Es ist selbstverständlich, dass wir unsere Gehölze nur mit Mitteln behandeln/spritzen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind.

Bei Verstößen haftet allein der Pächter.

Natürlich können wir nur spritzen, wenn unsere unmittelbaren Nachbarn nicht anwesend sind.

ABBRENNEN VON FEUERN

Lt. Umweltschutzgesetz ist jegliches Verbrennen verboten. Jeder Pächter muss bei einer evtl. Anzeige die Kosten selbst tragen.

Ausnahme ist das Verbrennen von mit Feuerbrand (Holzkrankheit) infizierten Holzteilen.

Bei Verdacht auf Feuerbrand ist zusätzlich der Vorstand zu informieren.

REINHALTUNG DES WALDES

Unsere Kleingartenanlage liegt mitten im Wald in einem Landschaftsschutzgebiet. Wir Kleingärtner werden nicht nur danach beurteilt, wie es innerhalb unserer Anlage aussieht, sondern auch nach dem, was außerhalb unseres Zaunes herumliegt.

Jeder Missstand, jeder Baumfrevel wird zunächst mal uns Kleingärtnern in die Schuhe geschoben.

Es dürfen deshalb keinerlei Gartenabfälle, Sträucher, Unkraut, alte Fässer und dgl. in den Wald geworfen oder dort vergraben werden.

Natürlich ist es auch nicht gestattet Sand, Lehm, Humus, Erde usw. aus dem Wald zu holen.

Wir dürfen weder der Forstverwaltung noch der Öffentlichkeit Anlass geben, uns wegen Waldfrevels oder Verunreinigung des Waldes anzeigen zu können.

BEFAHREN VON WEGEN MIT KRAFTFAHRZEUGEN

Unsere Ablage wird an mehreren Stellen von Fußwegen begrenzt, zwischen der Unteren Anlage und der Mittleren Abteilung befindet sich ein Forstwirtschaftsweg.

Die Wege sind mit dem Hinweisschild für Fußgänger und dem Verbotsschild für alle Fahrzeuge gekennzeichnet.

Die Wege dürfen nur zum Be- und Entladen kurzfristig befahren werden. Danach ist das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen und auf genehmigten Parkflächen abzustellen.

Ansonsten ist das Befahren der Wege (außer bei polizeilicher Genehmigung) verboten.

ALLGEMEINE ORDNUNG

Unsere Anlage soll eine Stätte der Ruhe und Erholung sein.

Bei der Beschäftigung im Garten finden wir es schöner, die Ruhe zu genießen, als sich mit Radiomusik berieseln zu lassen. Wenn Sie glauben hierauf nicht verzichten zu können, dann bitte in so einer Lautstärke, dass es Ihren Nachbarn nicht mehr hört.

Das Übernachten im Garten oder in der Laube ist nicht gestattet.

Weitere Anordnungen, die wir zu beachten bitten, finden Sie in der Gartenordnung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e. V. und im Pachtvertrag.

BERATUNG

Wir lassen Ihnen sehr viel mehr Freiheit in der persönlichen Gestaltung Ihres Kleingartens, als es in anderen Anlagen möglich ist.

Wir bitten aber darum, die geplanten Maßnahmen mit Ihrer Vereinsleitung zu besprechen. Wir werden Ihre Wünsche in jedem Fall berücksichtigen, soweit diese in den Rahmen der gesamten Anlage passen und Ihrem Nachbarn keine Nachteile bringen.

1. Vorsitzender:	Peter Schreyäck	Breitscheidstr. 88	70176 Stuttgart	Tel. 0711/6364670
2. Vorsitzende:	Karin Härle	Obere Bismarkstr. 99	70197 Stuttgart	Tel. 0711/659002
Kassierer:	Daniel Blum	Kleiststraße 6	70197 Stuttgart	Tel. 0711/3056085
Schriftführer:	Breithaupt Georg	Senefelder Str. 96	70176 Stuttgart	Tel.: 0711/6374539